

Kirchliches Gesetz- und Verordnungsblatt

der Evangelisch-lutherischen Landeskirche

Schleswig-Holsteins

Stück 5

Timmendorfer Strand, den 29. Juni

1944

INHALT: 15. Rechtsverbindliche Anordnung über das Befoldungsdienstalter der Geistlichen. Vom 16. Mai 1944 (S. 25) - 16. Die wirtschaftliche Versorgung des Pfarrersstandes und der Hilfsgeistlichen im Rechnungsjahr 1944 (S. 25) - 17. Rechtsverbindliche Anordnung über die Festsetzung des Pfarrbefoldungs- und -versorgungspflichtbeitrages für das Rechnungsjahr 1944. Vom 28. Juni 1944 (S. 26) - 18. Unfallfürsorge für die Hinterbliebenen der bei Kampfhandlungen Beschädigten-Geistlichen (S. 26) - 19. Kriegerfriedhöfe und Ehrenfelder für Kriegsgefallene (S. 27) - Druckfehlerberichtigung. (S. 27). - Personalien. (S. 27).

Nr. 15. Rechtsverbindliche Anordnung über das Befoldungsdienstalter der Geistlichen. Vom 16. Mai 1944.

Auf Grund des § 6 der Fünfzehnten Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Sicherung der Deutschen Evangelischen Kirche vom 25. Juni 1937 (RGBl. I S. 697 [Kirchl. Ges. u. V.-Bl. S. 89]) wird mit Zustimmung des Reichsministers für die kirchlichen Angelegenheiten für den Bereich der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Schleswig-Holsteins rechtsverbindlich angeordnet:

§ 1.

(1) Die Zeit, während der Geistliche zwischen der Ordination und der festen Anstellung im Pfarramt zum Kriegswahrdienst eingezogen ist, wird nach Maßgabe der für die Regelung des Befoldungsdienstalters geltenden Vorschriften auf das Befoldungsdienstalter auch dann angerechnet, wenn der Geistliche während dieser Zeit nicht im Dienst (Hilfsdienst) der Kirche gestanden hat.

(2) Ist die Ordination infolge der Zulassung des Kandidaten zur vereinfachten theologischen Prüfung zu einem früheren Zeitpunkt als bei regelmäßiger Ausbildungszeit erfolgt, so ist bei der Anrechnung gemäß Absatz (1) von dem Tage auszugehen, an dem die Ordination bei regelmäßiger Ausbildungszeit stattgefunden hätte.

§ 2.

Die Zeit, während der Geistliche zwischen der 2. theologischen Prüfung und der Ordination zum Kriegswahrdienst eingezogen ist und nicht im Dienst (Hilfsdienst) der Kirche gestanden hat, kann durch die Finanzabteilung beim Evangelisch-lutherischen Landeskirchenamt unter Beachtung der für die Regelung des Befoldungsdienstalters geltenden Vorschriften auf das Befoldungsdienstalter angerechnet werden, soweit die Ordination durch den Kriegswahrdienst nachweislich verzögert worden ist.

§ 3.

Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 1. September 1939 ab in Kraft.

Timmendorfer Strand, den 16. Mai 1944.

Die Finanzabteilung beim
Evangelisch-lutherischen Landeskirchenamt
J. B.: Carstensen.

Nr. 2583 (Dez. II)

Durch die vorstehende rechtsverbindliche Anordnung, zu der der Herr Reichsminister für die kirchlichen Angelegenheiten unter dem 22. Juni 1944 - 1 1193/44 - seine Zustimmung erteilt hat, wird die Anrechnung der Zeit, die Geistliche im Kriegswahrdienst zugebracht haben, ohne sich gleichzeitig im Dienst der Kirche zu befinden, auf das Befoldungsdienstalter ermöglicht. Es kommen die Fälle in Betracht, in denen Geistliche aus verschiedenen Gründen zeitweise ohne Beschäftigungsauftrag gewesen sind, was besonders in den ersten Kriegsjahren vielfach vorgekommen ist. Auch Geistliche, die Kriegsbefoldung beziehen und daher keine Hilfsgeistlichen, bezüge in Anspruch nehmen, haben zum Teil einen Beschäftigungsauftrag nicht gehabt. Um die Anrechnung solcher Zeiten auf das Befoldungsdienstalter, die sich für die vergleichbaren Reichsbeamten ohne weiteres aus ihrem nicht-planmäßigen Beamtenverhältnis ergibt, den Geistlichen nicht vorzuenthalten, ist die rechtsverbindliche Anordnung ergangen.

Die Anrechnung gemäß §§ 1 und 2 erfolgt durch die Finanzabteilung beim Evangelisch-lutherischen Landeskirchenamt.

Timmendorfer Strand, den 27. Juni 1944.

Die Finanzabteilung beim
Evangelisch-lutherischen Landeskirchenamt
J. B.: Bührke.

Nr. 3880 (Dez. II)

Nr. 16. Die wirtschaftliche Versorgung des Pfarrersstandes und der Hilfsgeistlichen im Rechnungsjahr 1944.

Timmendorfer Strand, den 29. Juni 1944.

Die Pfarrbefoldungswirtschaft wird auch im Rechnungsjahr 1944 nach den bisherigen Grundsätzen der Neuordnung der wirtschaftlichen Versorgung des Pfarrersstandes abgewickelt werden. Auch die Hilfsgeistlichenbefoldung und -versorgung wird wie im Rechnungsjahr 1943 in die Pfarrbefoldungswirtschaft einbezogen werden. Die Aufwendungen für den im Rechnungsjahr 1944 zu erwartenden Pfarrbefoldungs- und -versorgungsbedarf werden nicht wesentlich höher sein als im Rechnungsjahr 1943. Auch die hierfür zur Verfügung stehenden Deckungsmittel (Stelleneinkommen und staatliche bzw. landeskirchliche Zuschüsse) werden gegenüber dem Vorjahr kaum größere Veränderungen aufweisen. Mit Rücksicht

hierauf und aus Gründen der Vereinfachung der Verwaltung hat die Finanzabteilung durch die nachstehende rechtsverbindliche Anordnung vom 28. Juni 1944 bestimmt, daß die Kirchengemeinden (Kirchengemeindevverbände, Gesamtverbände) im Rechnungsjahr 1944 die gleichen Reichsmarkbeträge an Pfarrbesoldungs- und versorgungspflichtbeitrag wie im Rechnungsjahr 1942 aufzubringen haben. Eine Ausnahme gilt nur für diejenigen Kirchengemeinden, die im Rechnungsjahr 1942 zuschufsfrei waren, im Rechnungsjahr 1944 oder bereits im Rechnungsjahr 1943 aber zuschufbedürftig geworden sind und es noch sind. Diese haben nicht den gleichen Reichsmarkbetrag wie im Rechnungsjahr 1942 aufzubringen, sondern denjenigen Pflichtbeitrag, den sie im Rechnungsjahr 1942 im Fall ihrer Zuschufbedürftigkeit hätten aufbringen müssen, das sind 4 v. H. des Reichseinkommensteuerfolls von 1940 zuzüglich 3,5 v. H. der Summe der Grundsteuermeßbeträge I von 1940. Im einzelnen verweisen wir hierzu auf die Ausführungen unserer Bekanntmachung vom 10. Juli 1943 unter II Abs. 2. Die Bekanntmachung sowie nach ihrer Maßgabe die darin angezogene Kundverfügung vom 16. Mai 1942 - B 675 (Dez. II) - sind auch im übrigen entsprechend anzuwenden. Dies gilt auch für die Anrechnung der sogenannten alten matrikelmäßigen Leistungen auf den Pfarrbesoldungs- und versorgungspflichtbeitrag (III, 3 der Kundverfügung) sowie die Einbeziehung der Hilfsgeistlichenbesoldung in die Pfarrbesoldung.

Die an die Landeskirchenkasse abzuführenden Pflichtbeitragsüberschüsse sind in Höhe der für das Rechnungsjahr 1942 vorläufig festgesetzten Beträge, unter Berücksichtigung der etwa nach Vorstehendem sich ergebenden Abänderungen, in vier gleichen Raten zum 15. 7., 15. 9., 15. 12. 1944 und 15. 2. 1945 fällig. Erforderlich werdende Neufestsetzungen der vorläufig festgesetzten Pflichtbeiträge bzw. Pflichtbeitragsüberschüsse 1942 im Einzelfall bleiben vorbehalten. Bis zum Empfang einer etwaigen Neufestsetzung sind die zu den oben genannten Terminen jeweils fälligen Pflichtbeitragsüberschüssen an die Landeskirchenkasse, auf deren Konto bei der Handelsbank Lübeck, Depositenkasse Zimmendorfer Strand, Konto-Nr. 23 694, einzuzahlen.

Die rechtsverbindliche Anordnung über die Festsetzung des Pfarrbesoldungs- und versorgungspflichtbeitrags für das Rechnungsjahr 1944 ist durch den Kundverfüg des Herrn Reichsministers für die kirchlichen Angelegenheiten über Kirchensteuern und Umlagen 1944 in Preußen - I 300/44 II, III - (Kirchl. Ges. u. B. Bl. S. 18 ff) als genehmigt anzusehen.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Finanzabteilung

J. B.: B ü h r e

Nr. 3876 (Dez. II)

Nr. 17. Rechtsverbindliche Anordnung über die Festsetzung des Pfarrbesoldungs- und versorgungspflichtbeitrags für das Rechnungsjahr 1944.

Vom 28. Juni 1944.

Auf Grund des § 6 der Fünftehnten Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Sicherung der Deutschen Evangelischen Kirche vom 25. Juni 1937 (RGBl. I S. 697 - Kirchl. Ges. u. B. Bl. S. 89 -) wird folgendes angeordnet:

Einziger Paragraph.

Die Kirchengemeinden (Kirchengemeindevverbände, Gesamtverbände) der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Schleswig-Holsteins haben im Rechnungsjahr 1944 die gleichen Reichsmarkbeträge an Pfarrbesoldungs- und versorgungspflichtbeitrag wie im Rechnungsjahr 1942 aufzubringen. Der Pfarrbesoldungs- und versorgungspflichtbeitrag dient im Rechnungsjahr 1944 auch zur Finanzierung des Bedarfs an Hilfsgeistlichenbesoldung und versorgung.

Zimmendorfer Strand, den 28. Juni 1944.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Finanzabteilung

J. B.: B ü h r e

Nr. 3999 (Dez. II)

Nr. 18. Unfallfürsorge für die Hinterbliebenen der bei Kampfhandlungen beschädigten Geistlichen.

Nach der rechtsverbindlichen Anordnung vom 28. April 1943 - GBl. d. D. R. S. 31 - sind die Bestimmungen des Deutschen Beamtengesetzes über Unfallfürsorge auf die fest angestellten Geistlichen sinngemäß anzuwenden. Dies gilt auch für die im Preussischen Finanz-Ministerial- und Besoldungsblatt 1941 Seite 214/15 abgedruckten Kundverfügungen des Preussischen Finanzministers vom 5. Juli 1941 und des Reichsministers des Innern vom 11. November 1940 und 8. Mai 1941. Danach erhalten deutsche Staatsangehörige (als nach der oben genannten kirchlichen Anordnung auch Geistliche und deren Hinterbliebene, denen auf Grund der Personenschädenverordnung vom 10. November 1940 (RGBl. I S. 1482) Fürsorge und Versorgung zusteht, soweit die Personenschäden durch Einwirkung von Waffen oder sonstigen Kampfmitteln verursacht oder in unmittelbarem Zusammenhang mit Kampfhandlungen erlitten worden sind, über die Fürsorge und Versorgung nach dem Wehrmacht-fürsorge- und versorgungsgesetz (WVfVG.) vom 26. August 1938 (RGBl. I S. 1077) hinaus weitere Fürsorge und Versorgung nach dem Einsatzfürsorge- und versorgungsgesetz (EIVfVG.) vom 6. Juli 1939 (RGBl. I S. 1217). In diesen Fällen ist für die Hinterbliebenen von Geistlichen Unfallfürsorge nach § 27 a WVfVG. zu gewähren. Dies gilt insbesondere auch für Personenschäden, die durch feindliche Luftangriffe entstanden sind.

Nachzahlungen sind frühestens vom 1. Januar 1942 ab zu leisten.

Zimmendorfer Strand, den 28. Juni 1944.

Die Finanzabteilung beim

Evangelisch-Lutherischen Landeskirchenamt

J. B.: B ü h r e

Nr. 4001 (Dez. II)

Die rechtsverbindliche Anordnung über Unfallfürsorge für Geistliche vom 28. April 1943 hat folgenden Wortlaut:

Auf Grund des § 8 Absatz 1 und § 9 Absatz 2 der Fünftehnten Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Sicherung der Deutschen Evangelischen Kirche vom 25. Juni 1937 (GBl. d. D. R. S. 33) und des § 174 des Deutschen Be-

amtengeſetzes vom 26. Januar 1937 (RGBl. I S. 39) wird mit Zuſtimmung des Reichsministers für die kirchlichen Angelegenheiten folgendes rechtsverbindlich angeordnet:

§ 1.

Auf die im Pfarramt einer Kirchengemeinde, eines kirchlichen Verbandes, einer Landeskirche oder der Deutschen Evangelischen Kirche fest angestellten Geistlichen sind die Bestimmungen des Deutschen Beamtengesetzes vom 26. Januar 1937 (RGBl. I S. 39) über Unfallfürsorge sinngemäß anzuwenden.

§ 2

Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1942 in Kraft.

Berlin, den 28. April 1943.

Finanzabteilung bei der Deutschen Evangelischen
Kirchenkanzlei

gez. Dr. Cölle.

Nr. 19. Kriegerfriedhöfe und Ehrenfelder für Kriegsgefallene.

Zimmendorfer Strand, den 7. Juni 1944.

(1) „Es ist wiederholt festgestellt worden, daß durch Gemeinden (G.B.) und sonstige Körperschaften des öffentlichen Rechts neue Ehrenfriedhöfe, Ehrenmale und Gedenkstätten errichtet wurden, ohne daß zuvor die gemäß Aderl. v. 27. 4. 1943 (MBl. S. 745) erforderliche Genehmigung bzw. gutachtliche Äußerung des „Generalbaurats für die Gestaltung der deutschen Kriegerfriedhöfe“ eingeholt worden ist. Infolgedessen sind an vielen Stellen Anlagen entstanden, die in ihrer Gestaltung nicht den Anforderungen entsprechen, die an derartige Ehrenstätten gestellt werden müssen.“

(2) Die Gemeinden (G.B.) und sonstige Körperschaften des öffentlichen Rechts werden daher auf die genaueste Beachtung des vorerwähnten Aderl. v. 27. 4. 1943 hingewiesen, wonach alle Planungen von Ehrenfriedhöfen, Ehrenfeldern und Gedenkstätten für Kriegsgefallene nur unter Beteiligung des Generalbaurats für die Gestaltung der deutschen Kriegerfriedhöfe bzw. des örtlichen zuständigen Gebietsbeauftragten aufgestellt und durchgeführt werden dürfen.“

Vorstehenden Runderlaß des Reichsministers des Innern vom 12. Mai 1944 geben wir bekannt. Der im Erlaß angezogene Runderlaß vom 27. April 1943 ist abgedruckt im kirchl. Ges. u. B. Bl. 1943 S. 30. Etwaige Anträge müssen über das Landeskirchenamt eingereicht werden.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt Kiel

B ü h r l e

Nr. 3476

Druckfehlerberichtigung.

Zimmendorfer Strand, den 16. Juni 1944.

Der in unserer Bekanntmachung vom 22. März 1944 betr. Kirchensteuern und -umlagen für das Rechnungsjahr 1944 (Nr. 8 in Stück 3 auf Seite 18) und in unserer Rundverfü-

gung vom 22. März 1944 — 1607 abgedruckte Erlaß des Herrn Reichsministers für die kirchlichen Angelegenheiten vom 29. Februar 1944 enthält im dritten Absatz, Satz 1 einen Druckfehler. Dieser Satz muß richtig heißen:

In den Kirchengemeinden, in denen die Kirchensteuerveranlagung für 1944 auf der Grundlage der Einkommensteuer (Einkommensteuer) 1943 überhaupt unmöglich ist, wird nichts anderes übrig bleiben, als den Kirchensteuerbeschuß für 1943 auf das Rechnungsjahr 1944 zu erstrecken.

Nr. 3675 (Dez. I)

Personalien

Kriegsauszeichnungen erhielten:

Küster Sinn-Kiel, St. Jürgen: und dessen Tochter, Frau Herta Gabriel Kriegs-Verdienstkreuz 2. Kl. mit Schwertern;

Hauptmann Pfarrer Lic. Hans-Eckart Michaelstky Sohn des Pfarrverwesers Michaelstky in Haseldorf: das Deutsche Kreuz in Gold.

Ernannt:

am 8. Juni 1944 der Pastor Maximilian Gehrcens in Kiel, Bizelin-Kirchengemeinde I, zum Propst der Propstei Kiel;

mit Wirkung vom 1. Juli 1944 der Pastor Hans Matthiessen, Raseburg I, zum Landesuperintendenten für Lauenburg.

Berufen:

der Pastor Hans Matthiessen in Sahms mit Wirkung vom 1. Juli 1944 in die erste Pfarrstelle der Kirchengemeinde Raseburg;

der Pastor Berthold Smeers zu Schlammersdorf in die Pfarrstelle der Kirchengemeinde Warde;

der Hilfsgeistliche Pastor Ingwers in Keitum mit Wirkung vom 1. Juli 1944 in die Pfarrstelle der Kirchengemeinde Morsum unter vorläufiger Beibehaltung des Amtesitzes in Keitum;

mit Wirkung vom 1. Juli 1944 Propst Schütt in die 2. Pfarrstelle der Kreuz-Kirchengemeinde in Hamburg-Altona

mit Wirkung vom 1. Juli 1944 Konsistorialrat Pastor Professor Tonnesen in die Pfarrstelle in Innien.

Eingeführt:

am 25. Juni 1944 der zum Propst ernannte Pastor Maximilian Gehrcens in Kiel als Propst der Propstei Kiel mit dem Amtesitz in Kiel.

Entlassen:

auf seinen Antrag vom 6. Juni 1944 mit dem 31. Mai 1944 Pastor Harald Boyens, Pastor der Kirchengemeinde Neumünster infolge Übertretts in den Dienst der Ev.-Luth. Kirche im Hamburgischen Staate.

